

14. DEZ 1970

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

149

Gesetz BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 242, 282, 254, 618,
ZPO §§ 344, 141, ArbGG § 51

Leitsätze

- 1 Dem Tatsachenrichter steht bei der Bestimmung des Verschuldensgrades im Fall gefahrgeneigter Arbeit ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Werden jedoch nicht alle dafür in Betracht kommenden Umstände gewürdigt, so ist das Revisionsgericht an die Beurteilung des Tatsachenrichters nicht gebunden.
- 2 Der Arbeitgeber, der seinem angestellten Fahrer ein fehlerhaftes Fahrzeug übergibt, hat den auf den Fehler zurückzuführenden Schaden, den der Fahrer an dem Fahrzeug bei gefahrgeneigter Arbeit mit mittlerer Schuld verursacht, in aller Regel mitzutragen. Die Frage des Mitverschuldens des Arbeitgebers wird in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Etwas anderes gilt dann, wenn der Fahrer die Kenntnisnahme des Arbeitgebers von dem Fehler treuwidrig oder arglistig verhindert.
- 3 Wenn ein Lastzugfahrer in einer engen rechtwinkligen Kurve, bei leerem Anhänger, nasser Fahrbahn und stark böigem Wind von der Fahrbahn abkommt, so spricht kein Anscheinsbeweis dafür, daß er mit mindestens mittlerer Schuld gehandelt hat.
- 4 Die Frage des Mitverschuldens ist von Amts wegen zu beachten.
- 5 Die Kostenfolge des § 344 ZPO tritt nicht ein, wenn ein Versäumnisurteil erlassen worden ist, obwohl ein Fall der Saumnis nicht vorlag.

Aktenzeichen 1 AZR 177/70

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1970 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 177/70

6 Sa 49/69 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

149

Verkündet
am 18. Dezember 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1970 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller und die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Rust für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. April 1970 - 6 Sa 49/69 -, soweit es die Klage in Höhe von 6 400,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. März 1968 abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Beklagte, seit 1957 Berufskraftfahrer, war vom 16. November bis zum 15. Dezember 1967 gegen einen Stundenlohn von 4,-- DM im Speditionsbetrieb der Klägerin als Lastkraftwagenfahrer beschäftigt. Am 6. Dezember 1967 gegen 15,40 Uhr befuhr er mit einem Lastzug der Klägerin, bestehend aus dem Zugwagen und dem Anhänger, eine Zubringerstraße zur Schnellstraße B 27. Die Fahrbahn der Zubringerstraße war gut ausgebaut, aber naß, auch herrschte stark böiger Wind. Als der Beklagte die scharfe Rechtskurve (90 Grad in scharfer Krümmung) zur Auffahrt nahm, während die Straße von sonstigen Verkehrsteilnehmern frei war, verlor er die Herrschaft über den Lastzug und geriet nach links an den Fahrbahnrand. Dabei stürzte der Zugwagen um, der Anhänger kam auf der Gegenfahrbahn quer zu dieser zum Stehen. Es entstand ein erheblicher Schaden am Lastzug und an der Ladung. Der Beklagte wurde wegen des Unfalls mit einer Geldstrafe von 180,-- DM, ersatzweise neun Tagen Haft, bestraft. Wie nach dem Unfall festgestellt wurde, waren die Bremsbeläge an den Vorderrädern des Zugwagens verhartet und verglast, die Bremsanlage des Anhängers war bis auf diejenige des linken vorderen Rades unbrauchbar. Das Bremsventil des leeren Anhängers war auf Halboast gestellt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig verursacht, und nimmt ihn im vorliegenden Verfahren auf Schadenersatz in Anspruch. Das Arbeitsgericht hat die Klage, mit der zuletzt eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 11.422,-- DM nebst Zinsen beantragt war, abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten nur zur Zahlung von 1.142,20 DM

- 3 -



nebst Zinsen verurteilt. Mit der Revision hält die Klägerin ihren weitergehenden Klageantrag bis zur Höhe von 6 400,-- DM, insgesamt also in Höhe von 7 542,20 DM nebst Zinsen aufrecht. Der Beklagte hatte ebenfalls Revision eingelegt, diese ist durch Beschluß des erkennenden Senats wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist verworfen worden. Er bittet um Zurückweisung der Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe

I Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Beklagte den Schaden, den die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit von ihm ersetzt verlangt, ihr bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit zugefügt habe. Dagegen wendet sich die Revision auch nicht. Ebensowenig greift sie die Ansicht des Landesarbeitsgerichts an, daß der Beklagte den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe. Da insoweit gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts gleichfalls keine rechtlichen Bedenken bestehen, andererseits der Unfallverlauf, insbesondere die Tatsache, daß sich z. Z. des Unfalls keine anderen Verkehrsteilnehmer an der Unfallstelle befanden, für das Vorliegen von Fahrlässigkeit auf Seiten des Beklagten spricht, kommt es für den Umfang der Haftung des Beklagten auf den Grad seiner Schuld an. Das haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt, und auch die Parteien gehen übereinstimmend hiervon aus.

Wie der Senat entschieden hat (BAG 19, 66 [70/71] - AP Nr. 5 zu § 282 BGB und stets), ist § 282 BGB in den Fällen gefahrgeneigter Arbeit nicht anwendbar. Dieser Rechtsprechung, an der festgehalten wird, ist das Landesarbeitsgericht gefolgt, ohne daß sich die



- 4 -

Revision dagegen wendet Beweisregeln dafür, ob der Beklagte mit leichter, mittlerer oder schwerer Schuld gehandelt hat, bestehen nicht. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, der Beklagte müsse den Anscheinsbeweis dafür, daß er mit mindestens mittlerer Schuld gehandelt habe, ausräumen, bestehen dagegen allerdings Bedenken. Zwar hat der Senat (vgl. BAG AP Nr. 31 und 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) ausgesprochen, daß ein Fahrer, der auf einer übersichtlichen, gut ausgebauten und ausgeleuchteten Straße von der Fahrbahn abkommt, den Anscheinsbeweis für das Vorliegen mindestens mittlerer Schuld ausräumen müsse. Im vorliegenden Falle liegen die Umstände aber nicht so, daß sie von sich aus für ein Verschulden des Beklagten in größerem Ausmaß sprechen. Hier hat das Landesarbeitsgericht, ohne daß sich die Revision dagegen wendet, festgestellt, der Unfall habe sich in einer engen rechtwinkligen Kurve ereignet, der Anhänger sei leer, die Fahrbahn naß gewesen und es habe ein stark böiger Wind geweht. Unter diesen Umständen muß es bei der Regel verbleiben, daß der Arbeitgeber, der gegen seinen angestellten Fahrer eine Schadenersatzforderung geltend macht, ein mindestens mittleres Verschulden seines Arbeitnehmers, der einen Unfall verursacht hat, beweisen muß.

II Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund einer Würdigung des Unfallhergangs zu der Auffassung, zwar sei dem Beklagten eine schwere Schuld nicht nachzuweisen, jedoch sei der Unfall durch ein Verhalten des Beklagten herbeigeführt worden, das nicht mehr als leicht schuldhaft angesehen werden könne, vielmehr gerade noch in den Bereich der mittleren Schuld falle. Es hat deshalb, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z. B. BAG 7, 290 [296 I] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers),

- 5 -



den Schaden zwischen der Klägerin und dem Beklagten aufgeteilt und den Beklagten verurteilt, ein Zehntel des festgestellten Schadens zu tragen, weil der Grad der Schuld des Beklagten eben nur unwesentlich über dem liege, was noch von dem Begriff der leichten Schuld (leichtestens Fahrlässigkeit) erfaßt werde

Nach der standigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (zuletzt Urteil vom 7. Juli 1970 in Sachen 1 AZR 505/69, das zur Veröffentlichung bestimmt ist) steht dem Tatsachenrichter bei der Beurteilung des Verschuldensgrades im Falle gefahrgeneigter Arbeit ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zu. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht die Rechtsbegriffe der schweren, mittleren und leichten Schuld verkannt hat und ob es bei der Subsumtion des Unfallgeschehens unter die Schuld-kategorien Rechtsfehler begangen hat, sei es, daß es dabei gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hätte, sei es, daß seine Würdigung unvollständig wäre, also nicht den gesamten zur Verfügung stehenden Streitstoff erschöpfte. Werden diese Maßstäbe im Streitfall angelegt, so ergibt sich, daß die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in beachtlichem Maße begründet sind.

1. Zwar ist nicht festzustellen, daß das Landesarbeitsgericht die Rechtsbegriffe der leichten, mittleren und schweren Schuld verkannt hatte. Seine Definition zum Begriff der schweren Schuld (grobe Fahrlässigkeit) entspricht der standigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wie auch des erkennenden Senats (vgl. z. B. BGHZ 10, 14 [16/18] und BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es ist weiter nicht zu erkennen, daß das Landesarbeitsgericht die rechtlichen Unterschiede zwischen leichter und mittlerer



- 6 -

Schuld (leichtester und leichter Fahrlässigkeit) verkannt hatte. Ein Verstoß gegen Erfahrungssätze kommt insoweit in Betracht, wie das Landesarbeitsgericht die Anwendbarkeit der Regeln über den Anscheinsbeweis zu Lasten des Beklagten angenommen hat. Diese Frage, die für das Beweiserbringen bedeutungsvoll ist, ist bereits erörtert, die Klägerin kann sich nicht auf einen Anscheinsbeweis berufen.

2 Das Landesarbeitsgericht hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum in bestimmter Hinsicht die Annahme abgelehnt, den Beklagten treffe der Vorwurf schwerer Schuld. Es hat, ohne gegen eine Rechtsnorm zu verstoßen, ausgeführt, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte bei dem Unfall deshalb besonders unaufmerksam gewesen sei, weil er sich in seinen Gedanken mit einem angeblich vorausgegangenen Unterschlagungsversuch beschäftigt habe. In der Tat ist nichts hervorgetreten, was zu dieser Annahme berechtigt. Mit Recht ist die Revision auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen.

3 Ist dem Landesarbeitsgericht somit hinsichtlich der vorstehend erörterten Fragen beizutreten und sind seine Ausführungen zur Verschuldensfrage auch widerspruchsfrei, so hält das angefochtene Urteil doch den Angriffen der Revision nicht stand, weil in ihm der Tatsachenstoff nicht erschöpft ist, sondern wesentliche Umstände übergangen sind. Diese können für die Frage des Verschuldensgrades allgemein und des naheren innerhalb des Rahmens der mittleren Schuld von Bedeutung sein. Auch kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung dieser Umstände zu einer anderen Verteilung des Schadens als geschehen gekommen wäre. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- 7 -



a) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, der Beklagte habe den schlechten Zustand der Bremsen des Lastzuges nicht gekannt, hatte ihn aber bei gehoriger Aufmerksamkeit erkennen müssen. Dabei berücksichtigt es nicht, daß der Beklagte lt. Protokoll vom 5. November 1969, Bl. 129 Rückseite der Vorakten, zugestanden hat, er habe bei Bremsproben mit demselben Fahrzeug an Tagen zuvor bemerkt, das Fahrzeug sei nicht hundertprozentig in der Spur geblieben. Dieses Zugeständnis des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht betont, nicht gewürdigt. Es könnte zu der Auffassung führen, daß der Beklagte den schlechten Zustand der Bremsen nicht nur fahrlässig nicht bemerkt hat, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, sondern daß er die Fehlerhaftigkeit der Bremsanlage positiv gekannt hat und gleichwohl mit dem Lastzug gefahren ist. Daß er die Fehlerhaftigkeit der Bremsen der Klägerin gemeldet hatte, trägt der Beklagte selbst nicht vor. Deshalb konnte das Zugeständnis von Einfluß auf den Verschuldensgrad des Beklagten und damit auch auf die etwa vorzunehmende Schadensverteilung sein.

b) Das Landesarbeitsgericht meint weiter, dem Beklagten sei nicht nachzuweisen, daß er z. Z. des Unfalls eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h gefahren sei. Es setzt sich hierbei zwar mit der Aussage des Zeugen F auseinander, nicht aber, worauf die Revision zutreffend hinweist, mit den Ausführungen des Sachverständigen Bl. 145 der Vorinstanzenakten. Danach hat der Gutachter die Angabe des Zeugen F, der Beklagte sei mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h gefahren, als wahrscheinlich zu niedrig gegriffen angesehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es von einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h oder sogar von mehr als 40 km/h ausgegangen wäre, den



- 8 -

Verschuldensgrad des Beklagten höher als geschehen veranschlagt und deshalb dem Beklagten einen höheren Anteil des Schadens als ein Zehntel auferlegt hatte

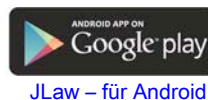
c) Mit Recht weist die Revision ferner darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht die unstreitige Tatsache der Einstellung des Bremsreglers auf Halblast bei leerem Anhänger nicht gewürdigt hat. Zwar meint der Gutachter auf Bl. 12 der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und daher vom Senat zu verwertenden Strafakten, diesem Umstand werde keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen. Abgesehen davon, daß diese Auffassung des Sachverständigen von ihm nicht begründet worden ist, läßt sich nicht klar erkennen, ob die falsche Einstellung des Bremsreglers für den Unfall nicht doch mit ursächlich gewesen ist (vgl. hierzu BGH VersR 70, 423). Außerdem hat sich das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang nicht mit der naheliegenden und deshalb im Interesse erschöpfender Würdigung zu prüfenden Frage auseinandergesetzt, ob aus der falschen Einstellung des Bremsreglers der Schluß gezogen werden muß, daß sie vom Beklagten bewußt vorgenommen worden ist, weil er die Fehlerhaftigkeit der Bremsanlage kannte. Das wiederum konnte im Sinne der Darlegungen oben zu a) von Bedeutung sein.

4 Die Fehler, die dem Landesarbeitsgericht nach den vorstehenden Erörterungen unterlaufen sind, müssen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Da die Beurteilung des Verschuldensgrades im Falle geahrgeneigter Arbeit grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters ist und da im Streitfall die für diese Beurteilung maßgeblichen Tatsachen vor allem noch nicht in vollem Umfange festgestellt sind, muß die Sache an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Ver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

handlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, dem Revisionsgericht ist es verwehrt, die noch fehlenden tatsächlichen Feststellungen zu treffen

III 1 Bei der erneuten Verhandlung wird sich das Landesarbeitsgericht mit den vorstehend behandelten Beanstandungen, die die Klägerin gegen das angefochtene Urteil erhoben hat, auseinandersetzen müssen. Unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin zu dem Zugeständnis des Beklagten hinsichtlich seiner Kenntnis von dem nicht hundertprozentigen Verbleiben des Fahrzeugs in der Spur beim Bremsen, zu der Geschwindigkeit des Beklagten zu dem Zeitpunkt des Unfalls und zu der Einstellung des Bremsreglers wird es genauere Feststellungen als die bisherigen zur Kenntnis des Beklagten von dem Zustand der Bremsen und zum Unfallhergang treffen müssen. Inwieweit es sich dabei der Hilfe eines Sachverständigen bedienen will, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

2 Aufgrund der von dem Landesarbeitsgericht noch zu treffenden Feststellungen wird es sodann eine neue Bewertung des Verschuldensgrades des Beklagten vornehmen müssen. Dabei wird es gegebenenfalls die Rechtslage berücksichtigen müssen, die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. insbesondere das Urteil vom 3. November 1970 in Sachen 1 AZR 228/70, das zur Veröffentlichung bestimmt ist) bei Vorliegen eines mittleren Verschuldens auf Seiten des eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtenden und dabei dem Arbeitgeber Schaden zufügenden Arbeitnehmers besteht. Danach ist dem Verschulden des Arbeitnehmers zunächst das mit der gefahrgeneigten Arbeit gegebene Betriebsrisiko des Arbeitgebers gegenüberzustellen. Der aufgrund einer solchen Abwägung auf den Arbeitnehmer entfallende Schadensanteil mindert sich noch einmal für den Fall, daß der Arbeitgeber außer



- 10 -

seinem Betriebsrisiko auch noch ein eigenes Verschulden (Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB) zu vertreten hat

Für den Streitfall bedeutet das, daß die Klägerin die Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand ihrer Fahrzeuge, insbesondere hinsichtlich der Bremsen, nicht ohne weiteres in vollem Umfang auf die Fahrer abwälzen kann. Unstreitig ist sie ein bedeutendes Speditionsunternehmen mit etwa 100 Lastzügen, auch besitzt sie eine eigene Reparaturwerkstatt. Wenn sie gleichwohl hinsichtlich des Zustandes der Fahrzeuge, insbesondere der Bremsen, nicht für eine Kontrolle der Fahrer gesorgt, sondern sich lediglich auf deren Angaben verlassen hat, so kann darin ein Organisationsverschulden liegen. Diesem Umstand wird das Landesarbeitsgericht von Amts wegen nachzugehen haben, da die Frage der Anwendbarkeit des § 254 BGB materiell-rechtlicher Art ist und es deshalb insoweit eines Vortrags des Schädigers nicht bedarf.

Aber selbst wenn ein solches Verschulden der Klägerin nicht festzustellen ist, muß grundsätzlich berücksichtigt werden, daß es für die Gewichtigkeit des von der Klägerin zu tragenden Betriebsrisikos zusätzlich von Bedeutung sein kann, ob das von ihr dem Beklagten anvertraute Fahrzeug mit Mängeln behaftet war, die seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten, was insbesondere für Mangel an der Bremsanlage gilt. Der Arbeitgeber ist für den einwandfreien Zustand der von ihm seinem Arbeitnehmer überlassenen Geräte auch insoweit verantwortlich, als es sich nicht um die Gefahr einer Schädigung des Arbeitnehmers an dessen Leben und Gesundheit handelt. Ist das überlassene Gerät fenlerhaft, so trägt die Verantwortung hierfür in aller Regel der Arbeitgeber, der seinem angestellten Fahrer ein einwand-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

freies Fahrzeug zur Verfügung stellen muß (BAG AP Nr 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit weiteren Nachweisen) Das ergibt sich in Fortentwicklung des § 618 BGB tragenden Grundgedankens Der Arbeitnehmer würde im Übermaß in Anspruch genommen, wenn er bei mittlerer Schuld im Falle schadensgeneigter Arbeit auch für Schaden in Anspruch genommen wurde, die auf eine Mangelhaftigkeit des ihm vom Arbeitgeber zugewiesenen Arbeitsinstruments zurückgehen Hier steht bei der gefahrgeneigten Arbeit der dem Arbeitgeber zuzuordnende Bereich ausschließlich in Rede, ohne daß die Frage des Mitverschuldens überhaupt von Bedeutung wurde Kommt es zwar nicht zu Schaden an Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers, wohl aber an dem Eigentum des Arbeitgebers, so verbietet es diesem daher in aller Regel seine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht, den Arbeitnehmer auf Schadenersatz in einem mittlerer Schuld entsprechenden Ausmaß in Anspruch zu nehmen, wenn der Arbeitnehmer mit nur mittlerer Schuld gehandelt hat - Wenn der Arbeitnehmer eine Kenntnisnahme des Arbeitgebers von dem Fehler treuwidrig oder sogar arglistig verhindert hat, kann sich der Arbeitnehmer auf die vorstehend ausgeführten Rechtsgrundsätze allerdings nicht berufen Das gewöhnliche Betriebsrisiko trägt der Arbeitgeber aber auch in diesem Fall

IV Bei der etwaigen Aufteilung des Schadens wird das Landesarbeitsgericht nicht ohne weiteres davon ausgehen können, der Anspruch der Klägerin sei der Höhe nach unstreitig Der Beklagte hat in der Revisionsbeantwortung die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zur Schadenshöhe mit Recht nicht als ausreichend bezeichnet und darauf hingewiesen, daß das



- 12 -

Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, ob die Klägerin den Schaden durch die Anordnung von Überstunden hatte mindern müssen (vgl. dazu den Schlußabsatz der Aussage des Zeugen D) Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Klägerin die ihr nach § 254 Abs 2 BGB obliegende Pflicht zur Minderung des Schadens verletzt hat Diese Prüfung wird das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung nachholen müssen, falls es zu einer anderen Schadensaufteilung als bisher kommen sollte

V Obwohl gegen den Beklagten in erster Instanz ein Versäumnisurteil ergangen war, hat das Landesarbeitsgericht bei der Kostenentscheidung § 344 ZPO außer Betracht gelassen Das ist jedoch im Streitfall nicht zu beanstanden

Das Versäumnisurteil gegen den Beklagten dürfte nicht ergehen Nach Bl 42 der Vorinstanzakten war das persönliche Erscheinen des Klägers, nicht des Beklagten, angeordnet worden, und der Kläger, nicht der Beklagte, war geladen Als der Beklagte im Termin vom 28 November 1968 nicht erschien, lag somit ein Fall des § 51 Abs 2 ArbGG nicht vor Da der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erschienen war, war auch kein Fall der Saumnis gegeben Zudem hatte nach § 51 Abs 2 Satz 2 ArbGG, der auf § 141 Abs 3 Satz 3 ZPO Bezug nimmt, der Beklagte zuvor auf die Folgen seines Fortbleibens hingewiesen werden müssen, das ist ebenfalls nicht geschehen

Zwar ist anzunehmen, daß dem Arbeitsgericht das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Versäumnisurteils im Termin vom 28 November 1968 nicht bekannt war, da es irrtümlich der Ansicht war, es habe nicht den Kläger, sondern den Beklagten

- 13 -



zu diesem Termin geladen Gleichwohl ist das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen (BGH NJW 61, 2207) Deshalb kann die Kostenfolge zu Lasten des Beklagten gemäß § 344 ZPO nicht eintreten Dort ist vorausgesetzt, daß das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen ist

gez Dr Müller Wendel Wichmann
Rothweiler Dr Rust



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)